

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Nr. 8

ausgegeben am 23. Januar 2006

Kundmachung

vom 17. Januar 2006

der Beschlüsse Nr. 108/2005 bis 115/2005, 117/ 2005, 118/2005, 121/2005 bis 123/2005, 125/2005, 127/2005 und 129/2005 des Gemeinsamen EWR- Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. September 2005
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 16 die Beschlüsse Nr. 108/2005 bis 115/2005, 117/2005, 118/2005, 121/2005 bis 123/2005, 125/2005, 127/2005 und 129/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 108/2005 bis 115/2005, 117/2005, 118/2005, 121/2005 bis 123/2005, 125/2005 und 127/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 108/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2005 vom 8. Juli 2005² geändert.
2. Richtlinie 2005/6/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 71/250/EWG hinsichtlich der gemäß der Richtlinie 2002/32/EG vorgeschriebenen Angabe und Auswertung der Analyseergebnisse³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Richtlinie 2005/7/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2002/70/EG zur Festlegung von Anforderungen an die Bestimmung der Gehalte an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 255/2005 der Kommission vom 15. Februar 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
5. Verordnung (EG) Nr. 358/2005 der Kommission vom 2. März 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke von in der Tierernährung bereits zugelassenen Zusatzstoffen⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.

6. Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang I Kapitel II des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1zc (Richtlinie 2002/70/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32005 L 0007**: Richtlinie 2005/7/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 41)."

2. Nach Nummer 1zze (Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

"1zzf. **32005 R 0255**: Verordnung (EG) Nr. 255/2005 der Kommission vom 15. Februar 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln (ABl. L 45 vom 16.2.2005, S. 3).

1zzg. **32005 R 0358**: Verordnung (EG) Nr. 358/2005 der Kommission vom 2. März 2005 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke von in der Tierernährung bereits zugelassenen Zusatzstoffen (ABl. L 57 vom 3.3.2005, S. 3).

1zzh. **32005 R 0378**: Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8)."

3. Unter Nummer 19 (Richtlinie 71/250/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32005 L 0006**: Richtlinie 2005/6/EG der Kommission vom 26. Januar 2005 (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 33)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 255/2005, 358/2005 und 378/2005 und der Richtlinien 2005/6/EG und 2005/7/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁸.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 109/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2005 vom 8. Juli 2005⁹ geändert.
2. Richtlinie 2005/8/EG der Kommission vom 27. Januar 2005 zur Ände-
rung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung¹⁰ ist
in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 33 (Richt-
linie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender
Gedankenstrich angefügt:

"- 32005 L 0008: Richtlinie 2005/8/EG der Kommission vom 27. Januar
2005 (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/8/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 110/2005
vom 30. September 2005
**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen
und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2005 vom 8. Juli 2005¹² geändert.
2. Richtlinie 2004/117/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG hinsichtlich der amtlich überwachten Prüfungen und der Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut¹³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Beschluss Nr. 2005/114/EG der Kommission vom 7. Februar 2005 zur Fortführung der im Jahr 2004 begonnenen gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von Gramineae, *Medicago sativa* L. und Beta, gemäss den Richtlinien 66/401/EWG und 2002/54/EG des Rates im Jahr 2005¹⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang I Kapitel III des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 wird unter Nummern 2 (Richtlinie 66/401/EWG des Rates), 3 (Richtlinie 66/402/EWG des Rates), 11 (Richtlinie 2002/54/EG des Rates), 12 (Richtlinie 2002/55/EG des Rates) und 13 (Richtlinie 2002/57/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32004 L 0117: Richtlinie 2004/117/EG der Kommission vom 22. Dezember 2004 (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18)."
2. In Teil 2 wird nach Nummer 39 (Entscheidung 2005/5/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
"40. 32005 D 0114: Beschluss 2005/114/EG der Kommission vom 7. Februar 2005 zur Fortführung der im Jahr 2004 begonnenen gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von Gramineae, *Medicago sativa* L. und Beta, gemäss den Richtlinien 66/401/EWG und 2002/54/EG des Rates im Jahr 2005 (ABl. L. 36 vom 9.2.2005, S. 8)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/117/EG und des Beschlusses 2005/114/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 111/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2005 vom 10. Juni 2005¹⁶ geändert.
2. Richtlinie 2005/21/EG der Kommission vom 7. März 2005 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen¹⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Richtlinie 2005/27/EG der Kommission vom 29. März 2005 zur Änderung der Richtlinie 2003/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Typgenehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von mit solchen Einrichtungen ausgestatteten Fahrzeugen im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt¹⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12 (Richtlinie 72/306/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- 32005 L 0021: Richtlinie 2005/21/EG der Kommission vom 7. März 2005 (ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 25)."
2. Unter Nummer 45zc (Richtlinie 2003/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
", geändert durch:
- 32005 L 0027: Richtlinie 2005/27/EG der Kommission vom 29. März 2005 (ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 44)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2005/21/EG und 2005/27/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 112/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2005 vom 10. Juni 2005²⁰ geändert.
2. Richtlinie 2005/11/EG der Kommission vom 16. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage im Hinblick auf ihre Anpassung an den technischen Fortschritt²¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel I des Abkommens wird unter Nummer 45d (Richtlinie 92/23/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32005 L 0011: Richtlinie 2005/11/EG der Kommission vom 16. Februar 2005 (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/11/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 6

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 113/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2005 vom 8. Juli 2005²³ geändert.
2. Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. Februar 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Typgenehmigung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen²⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵, die bereits in das Abkommen aufgenommen wurde, ist zudem als eigene Nummer in Anhang II Kapitel II des Abkommens einzufügen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang II Kapitel II des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 28 (Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
"- 32005 L 0013: Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. Februar 2005 (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 35)."
2. Nach Nummer 28 (Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
"29. 32000 L 0025: Richtlinie 2000/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über Massnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1), geändert durch:
- 32005 L 0013: Richtlinie 2005/13/EG der Kommission vom 21. Februar 2005 (ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 35)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/13/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 7

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 114/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2005 vom 8. Juli 2005²⁷ geändert.
2. Richtlinie 2004/115/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der darin festgesetzten Rückstandshöchstgehalte von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln²⁸, berichtet in ABl. L 5 vom 7.1.2005, S. 26, und ABl. L 72 vom 18.3.2005, S. 50, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54 (Richtlinie 90/642/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32004 L 0115: Richtlinie 2004/115/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 (ABl. L 374 vom 22.12.2004, S. 64), berichtet in ABl. L 5 vom 7.1.2005, S. 26, und ABl. L 72 vom 18.3.2005, S. 50."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/115/EG, berichtigt in ABl. L 5 vom 7.1.2005, S. 26, und ABl. L 72 vom 18.3.2005, S. 50, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen²⁹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 8

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 115/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2005 vom 8. Juli 2005³⁰ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel³¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32004 R 2254**: Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 der Kommission vom 27. Dezember 2004 (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 20)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2254/2004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 9

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 117/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005³³ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 77/2005 der Kommission vom 13. Januar 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern³⁴, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

"- 32005 R 0077: Verordnung (EG) Nr. 77/2005 der Kommission vom 13. Januar 2005 (ABl. L 16 vom 20.1.2005, S. 3)."

2. Der Wortlaut der Nummern 303. (Island - Dänemark), 323. (Island - Finnland), 324. (Island - Schweden) und 327. (Island - Norwegen) der Anpassung g wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Art. 15 des Nordischen Abkommens vom 18. August 2003 über soziale Sicherheit: Vereinbarung über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung gemäss Art. 36 Abs. 3, Art. 63 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 3 der Verordnung (Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Arbeitslosengeld) und gemäss Art. 105 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (Kosten für verwaltungsmässige Kontrollen und ärztliche Untersuchungen)."

3. Der Wortlaut der Nummer 314. (Island - Luxemburg) der Anpassung g wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Vereinbarung vom 30. November 2001 über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 77/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³⁵.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 10

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 118/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/2005 vom 11. März 2005³⁶ geändert.
2. Der Beschluss Nr. 199 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 13. Oktober 2004 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (Reihe E 300)³⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Der Beschluss Nr. 200 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 15. Dezember 2004 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer³⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Der Beschluss Nr. 201 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 15. Dezember 2004 über die Muster der zur Durchführung der Verord-

nungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (Reihe E 400)³⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen.

5. Der Beschluss Nr. 154 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, der derzeit Teil des Abkommens ist, wird durch den Beschluss Nr. 199 ersetzt.
6. Der Beschluss Nr. 169 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, der derzeit Teil des Abkommens ist, wird durch den Beschluss Nr. 200 ersetzt.
7. Der Beschluss Nr. 155 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, der derzeit Teil des Abkommens ist, wird durch den Beschluss Nr. 201 aufgehoben -

beschliesst:

Art. 1

Anhang VI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Nummern 3.40 (Beschluss Nr. 154), 3.41 (Beschluss Nr. 155) und 3.50 (Beschluss Nr. 169) wird gestrichen.
2. Nach Nummer 3.74 (Beschluss Nr. 198) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "3.75. **32005 D 0204:** Beschluss Nr. 199 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 13. Oktober 2004 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (Reihe E 300) (ABl. L 73 vom 18.3.2005, S. 1).
 - 3.76. **32005 D 0324:** Beschluss Nr. 200 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 15. Dezember 2004 über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. L 104 vom 23.4.2005, S. 42).
 - 3.77. **32005 D 0376:** Beschluss Nr. 210 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 15. Dezember 2004 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und

(EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (Reihe E 400) (ABl. L 129 vom 23.5.2005, S. 1)."

Art. 2

Der Wortlaut der Beschlüsse Nr. 199, Nr. 200 und Nr. 201 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴⁰.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 11

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 121/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachfolgend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2005 vom 8. Juli 2005⁴¹ geändert.
2. Richtlinie 2005/12/EG der Kommission vom 18. Februar 2005 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe⁴² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56cb (Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

", geändert durch:

- 32005 L 0012: Richtlinie 2005/12/EG der Kommission vom 18. Februar 2005 (ABl. L 48 vom 19.2.2005, S. 19)."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2005/12/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 12

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 122/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 107/2005 vom 8. Juli 2005⁴⁴ geändert.
2. Verordnung (EG) Nr. 381/2005 der Kommission vom 7. März 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben⁴⁵, ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommen wird unter Nummer 66p (Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32005 R 0381**: Verordnung (EG) Nr. 381/2005 der Kommission vom 7. März 2005 (ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 3)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 381/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 13

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 123/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) und des Protokolls 26 (über die Befugnisse und Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 131/2004 vom 24. September 2004⁴⁷ geändert.
2. Protokoll 26 des Abkommens wurde durch das am 14. Oktober 2003 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum⁴⁸ geändert.
3. Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Ver-

trags⁴⁹, berichtigt in ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 74, und ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 45, ist in das Abkommen aufzunehmen.

4. Durch die Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in das Abkommen werden einige in Anhang XV des Abkommens aufgenommene Nummern hinfällig und sind folglich aus dem Abkommen zu streichen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XV des Abkommens wird entsprechend Anhang I dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Protokoll 26 des Abkommens wird entsprechend Anhang II dieses Beschlusses geändert.

Art. 3

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 794/2004, berichtigt in ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 74, und ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 45, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵⁰.

Art. 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang I

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2005

Anhang XV des Abkommens wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut der Nummern 2 (C/252/80/S. 2: Die Anmeldung staatlicher Beihilfen bei der Kommission nach Art. 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages), 3 (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(81) 12740 vom 2. Oktober 1981), 4 (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/5521 vom 27. April 1989), 5 (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(87) D/5540 vom 30. April 1989), 6 (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(90) D/28091 vom 11. Oktober 1990), 7 (Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(91) D/4577 vom 4. März 1991), 8 (C/40/90/S. 2: Anmeldung einer Beihilferegulierung von geringer Bedeutung), 10 (C/318/83/S. 3: Mitteilung der Kommission über missbräuchlich gewährte Beihilfen), 34 (C/3/85/S. 2: Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzungen) wird gestrichen.

Anhang II

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2005

Protokoll 26 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Wörter "der folgende Rechtsakt" durch "die folgenden Rechtsakte" ersetzt.
2. Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates erhält die Nummer 1.
3. Nach Nummer 1 (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates) wird die folgende Nummer angefügt:
"2. **32004 R 0794**: Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1) berichtigt in ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 74, und ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 45."

Anhang 14

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 125/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2005 vom 10. Juni 2005⁵¹ geändert.
2. Verordnung (EG) Nr. 179/2005 der Kommission vom 2. Februar 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 in Bezug auf die Datenübermittlung an die Kommission⁵² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird Nummer 16a (Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

"- 32005 R 0179: Verordnung (EG) Nr. 179/2005 der Kommission vom 2. Februar 2005 (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 6)."

2. Folgende Anpassung wird angefügt:

"h) Liechtenstein muss die Daten nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a nicht erheben."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 179/2005 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 15

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 127/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2005 vom 10. Juni 2005⁵⁴ geändert.
2. Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2005 und 2007⁵⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32004 R 2139: Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26)."

2. Die Liste in Anlage 1 wird durch die Liste im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
3. Der Wortlaut der Anpassungen in Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgende Anpassung wird angefügt:

"k) Liechtenstein ist von der Bereitstellung der nach dieser Verordnung geforderten Daten befreit."
 - ii) In Anpassung d werden die Wörter "und Liechtenstein" gestrichen.
 - iii) Anpassung f wird gestrichen.
 - iv) In Anpassung h werden die Wörter "Liechtenstein und" gestrichen.
4. Unter Nummer 23a (Entscheidung 2000/115/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32004 R 2139**: Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26)."
5. Der Wortlaut der Anpassungen in Nummer 23a (Richtlinie 2000/115/EG) wird wie folgt geändert:
 - i) In Anpassung e werden die Wörter "Liechtenstein: 16 Jahre" gestrichen.
 - ii) Folgende Anpassung wird angefügt:

"f) Diese Entscheidung gilt nicht für Liechtenstein."
6. Nach Nummer 23a (Entscheidung 2000/115/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

"23b. **32004 R 2139**: Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 der Kommission vom 8. Dezember 2004 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2005 und 2007 (ABl. L 269 vom 16.12.2004, S. 26).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Art. 4 wird Folgendes angefügt:

"Die EFTA-Staaten übermitteln gültige Einzeldaten aus den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe von 2005 bis zum 31. Dezember 2006 und gültige Einzeldaten

aus den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe von 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein. " "

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2139/2004 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁵⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2005

A. Merkmalskatalog für 2005 und 2007⁵⁷

A. Geografische Lage des Betriebs		N	IS
1 Erhebungsbezirk	Code		
a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks ⁵⁸	Code		
2 Benachteiligtes Gebiet ²	ja/nein	NR	NR
a) Berggebiet ²	ja/nein	NR	NR
3 Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	ja/nein	NR	NR
B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Erhebung)		N	IS
1 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:			
a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?	ja/nein		
b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? ⁵⁹	ja/nein		
c) einer juristischen Person?	ja/nein		
2 Lautet die Antwort auf Frage B/1 a) "ja", ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?	ja/nein		
a) Lautet die Antwort auf Frage B/2 "nein", gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	ja/nein	NS	NS
b) Lautet die Antwort auf Frage B/2 a) "ja", ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?	ja/nein	NS	NS
3 Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter (ausschliesslich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, landwirtschaftliche Grundausbildung, umfassende landwirtschaftliche Ausbildung) ⁶⁰	Code		

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem		N	IS
Landwirtschaftlich genutzte Fläche:			
1 in Eigentum	ha/a		
2 in Pacht	ha/a		
3 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha/a	NE	
5 Bewirtschaftungssysteme und -methoden			
a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, auf der gemäss den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft ökologischer Landbau betrieben wird	ha/a		
d) Landwirtschaftlichgenutzte Fläche des Betriebs, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird	ha/a		
e) Werden auch in der tierischen Erzeugung ökologische Produktionsmethoden angewandt?	völlig, teilweise, überhaupt nicht		
f) Direkte Investitionsbeihilfen, die der Betrieb in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten hat:			
i) Hat der Betrieb direkte staatliche Beihilfen im Rahmen von produktiven Investitionen erhalten? ⁶¹	ja/nein	NR	NR
ii) Hat der Betrieb direkte staatliche Beihilfen im Rahmen von Massnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erhalten? ⁵	ja/nein	NR	NR
6 Bestimmung der Produktion des Betriebs:			
a) Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs? ⁵	ja/nein	NS	NR
b) Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe? ⁵	ja/nein	NS	NR
D. Ackerland		N	IS
Getreide zur Körnergewinnung (einschliesslich Saatgut):			
1 Weichweizen und Spelz	ha/a		NE
2 Hartweizen	ha/a	NE	NE
3 Roggen	ha/a		NE

4 Gerste	ha/a		
5 Hafer	ha/a		NE
6 Körnermais	ha/a	NE	NE
7 Reis	ha/a	NE	NE
8 Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha/a	NS	NE
9 Eiweisspflanzen zur Körnergewinnung (einschliesslich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	ha/a	NS	NE
darunter:			
e) Erbsen, Ackerbohnen und Süsslupinen	ha/a	NS	NE
f) Linsen, Kichererbsen und Wicken	ha/a	NE	NE
g) Sonstige trocken geerntete Eiweisspflanzen	ha/a	NE	NE
10 Kartoffeln (einschliesslich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha/a		
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha/a	NE	NE
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha/a	NS	NS
Handelsgewächse:			
23 Tabak	ha/a	NE	NE
24 Hopfen	ha/a	NE	NE
25 Baumwolle	ha/a	NE	NE
26 Raps und Rübsen	ha/a		
27 Sonnenblumen	ha/a	NE	NE
28 Soja	ha/a	NE	NE
29 Lein	ha/a	NE	NE
30 Andere Ölfrüchte	ha/a	NE	NE
31 Flachs	ha/a	NE	NE
32 Hanf	ha/a	NE	NE
33 Andere Textilpflanzen	ha/a	NE	NE
34 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a	NS	NS
35 Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha/a	NE	NE
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:			

14 Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a		
darunter:			
a) Feldanbau	ha/a		
b) Gartenbaukulturen	ha/a		
15 Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a		
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):			
16 Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a	NS	NS
17 Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren Schutzeinrichtungen)	ha/a		
18 Futterpflanzen:			
a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a		
b) Sonstige Grünfutterpflanzen	ha/a		
darunter:			
i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a	NS	NS
iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a		
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	ha/a		
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	ha/a		
21 Schwarzbrache (einschliesslich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha/a		
22 Schwarzbrache (einschliesslich Grünbrache), die einer Beihilferegulierung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird.	ha/a	NR	NR
E. Haus- und Nutzgärten	ha/a	NS	NS
F. Dauergrünland		N	IS
1 Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	ha/a		
2 Ertragsarme Weiden	ha/a		
G. Dauerkulturen		N	IS
1 Obstanlagen (einschliesslich Beerenobstanlagen)	ha/a		

a) Obst- (Frishobst-) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ⁶²	ha/a		
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	ha/a	NE	NE
c) Schalenobst (Nüsse)	ha/a	NE	NE
2 Zitrusanlagen	ha/a	NE	NE
3 Olivenanlagen	ha/a	NE	NE
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a	NE	NE
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a	NE	NE
4 Rebanlagen	ha/a	NE	NE
davon Erträge normalerweise bestimmt für:			
a) Qualitätswein	ha/a	NE	NE
b) anderen Wein	ha/a	NE	NE
c) Tafeltrauben	ha/a	NE	NE
d) Rosinen	ha/a	NE	NE
5 Reb- und Baumschulen	ha/a	NS	NS
6 Sonstige Dauerkulturen	ha/a	NE	NE
7 Dauerkulturen unter Glas	ha/a	NE	NE
H. Sonstige Flächen		N	IS
1 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und ausserhalb der Fruchtfolge liegen)	ha/a		
2 Forstfläche ⁶³	ha/a		
3 Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) ⁶⁴	ha/a		
I. Einander folgende Nebenkulturen, Pilze, Bewässerung und Stilllegung von Ackerland		N	IS
1 Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas) ⁶⁵	ha/a	NE	NE
2 Pilze	ha/a	NS	NS
3 Bewässerte Fläche			

a) bewässerte Fläche insgesamt	ha/a		NR
b) Fläche der bewässerten Kulturen	ha/a	NS	NR
4 Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:	ha/a	NR	NR
a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfasst unter D/22)	ha/a	NR	NR
b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z.B. Zuckerrüben, Raps, nicht-forstliche Bäume und Sträucher usw.), einschliesslich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)	ha/a	NR	NR
c) In Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) ⁶⁶	ha/a	NR	NR
d) Ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2) ⁶⁷	ha/a	NR	NR
e) Sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) ¹¹	ha/a	NR	NR
J. Viehbestand (am Tag der Erhebung)		N	IS
1 Einhufer	Zahl der Tiere		
Rinder:			
2 Männliche und weibliche Rinder unter einem Jahr	Zahl der Tiere		
3 Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere		
4 Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere		
5 Männliche Rinder von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere		
6 Färsen von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere		

7 Milchkühe	Zahl der Tiere		
8 Sonstige Kühe	Zahl der Tiere		
Schafe und Ziegen:			
9 Schafe (jeden Alters)	Zahl der Tiere		
a) Schafe, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere		
b) Sonstige Schafe	Zahl der Tiere		
10 Ziegen (jeden Alters)	Zahl der Tiere		
a) Ziegen, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere		
b) Sonstige Ziegen	Zahl der Tiere		
Schweine:			
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Zahl der Tiere		
12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Zahl der Tiere		
13 Sonstige Schweine	Zahl der Tiere		
Geflügel:			
14 Masthähnchen und -hühnchen	Zahl der Tiere		

15 Legehennen ⁶⁸	Zahl der Tiere		
16 Sonstiges Geflügel	Zahl der Tiere	NS	NS
darunter			
a) Truthähne	Zahl der Tiere	NS	NS
b) Enten	Zahl der Tiere	NS	NS
c) Gänse	Zahl der Tiere	NS	NS
d) Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	Zahl der Tiere	NE	NE
17 Mutterkaninchen	Zahl der Tiere	NS	NS
18 Bienen	Zahl der Bienenstöcke	NS	NE
19 Anderweitig nicht genannte Tiere	ja/nein	NS	NS
K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen		N	IS
<i>1) Am Tag der Erhebung, im Alleinbesitz des Betriebs</i>			
1 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kW) ⁶⁹	Zahl		
a) < 40 ⁷⁰	Zahl		
b) 40 bis < 60 ¹⁴	Zahl		
c) 60 bis < 100 ¹⁴	Zahl		
d) 100 und mehr ¹⁴	Zahl		

2 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ¹³	Zahl	NS	NS
3 Mähdrescher ¹³	Zahl		
9 Andere vollmechanisierte Erntegeräte ¹³	Zahl		
10 Bewässerungsanlagen vorhanden? ¹³	ja/nein		NE
a) Falls ja, ist die Anlage mobil? ¹³	ja/nein		NE
b) Falls ja, ist die Anlage feststehend? ¹³	ja/nein	NS	NE
<i>2) In den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung benutzt Maschinen, von mehreren Betrieben benutzt (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens</i>			
1 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kW) ¹³	ja/nein		
2 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ¹³	ja/nein	NS	NS
3 Mähdrescher ¹³	ja/nein		
9 Andere vollmechanisierte Erntegeräte ¹³	ja/nein		
L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung)			
<i>Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erbobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräftekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.</i>			
1 Betriebsinhaber			
<i>In diese Kategorie fallen:</i>			
<i>- natürliche Personen, nämlich:</i>			
<i>- alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1(a)) mit "ja" beantwortet haben</i>			
<i>- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/ Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden</i>			
<i>- juristische Personen</i>			
Für jede der oben genannten <u>natürlichen</u> Personen werden folgende Daten erfasst:		N	IS
- Geschlecht			

- Alter nach folgenden Altersklassen:			
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber			
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:			
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft			
1a Betriebsleiter			
<i>In diese Kategorie fallen:</i>			
<i>- die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschliesslich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d.h. wenn die Antwort auf die Frage B/2 (a) oder auf die Frage B/2 (b) "ja" ist</i>			
<i>- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden,</i>			
<i>- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.</i>			
<i>(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1).</i>			
Für jede der oben genannten Personen werden folgende Daten erfasst:		N	IS
- Geschlecht			
- Alter nach folgenden Altersklassen:			
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber			
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:			
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft			
2 Ehegatten von Betriebsinhabern			
In diese Kategorie fallen Ehegatten von "alleinigen" Betriebsinhabern (die Antwort auf Frage B/1 (a) lautet "ja"), die weder unter L/1 noch unter L/1(a) erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B/2 (b) lautet "nein")			

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Daten erfasst:		N	IS
- Geschlecht			
- Alter nach folgenden Altersklassen:			
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber			
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:			
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft			
3a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige, des Betriebsinhabers: männlich (ausser Personen in Kategorie L/1, L/1(a) und L/2)			
3b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige, des Betriebsinhabers: weiblich (ausser Personen in Kategorie L/1, L/1(a) und L/2)			
Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:		N	IS
- Alter nach folgenden Altersklassen:			
ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber ⁷¹			
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:			
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft			
4a Regelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (ausser Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3)			
4b Regelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (ausser Personen in Kategorien L/1, L/1a, L/2 und L/3)			
Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:		N	IS
- Alter nach folgenden Altersklassen:			

ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber ⁷²			
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (ausser Hausarbeit) in folgender Unterteilung:			
0%, > 0 - < 25%, 25 - < 50%, 50 - < 75%, 75 - < 100%, 100% (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft			
		N	IS
5 + 6 Unregelmässig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich	Zahl der Arbeitstage		
7 Übt der Alleinhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist, eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?			
- hauptberuflich?	ja/nein		
- nebenberuflich?	ja/nein		
8 Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?			
- hauptberuflich?	ja/nein		
- nebenberuflich?	ja/nein		
9 Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine ausserbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls "ja", wie viele dieser Personen üben eine ausserbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:			
- hauptberuflich?	Zahl der Personen		
- nebenberuflich?	Zahl der Personen		
10 Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z.B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ⁷³	Zahl der Arbeitstage		
M. Ländliche Entwicklung		N	IS

Andere Erwerbstätigkeiten (ausser Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen			
a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten	ja/nein		
b) Handwerk	ja/nein	NS	
c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	ja/nein	NS	NE
d) Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. Sägewerk usw.)	ja/nein		NS
e) Aquakultur	ja/nein	NS	
f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)	ja/nein	NS	NE
g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)	ja/nein		
h) Sonstige	ja/nein		

Erklärung:

NR = nicht zutreffend (not relevant)

NS = unbedeutend (non-significant)

NE = nicht vorhanden (not existing)

Anhang 16

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 129/2005
vom 30. September 2005
zur Änderung des Protokolls 31 über die Zusammen-
arbeit in bestimmten Bereichen ausserhalb
der vier Freiheiten des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf die Art. 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR Ausschusses Nr. 90/2004 vom 8. Juni 2004⁷⁴ geändert.
2. Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auszudehnen und den Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa⁷⁵ aufzunehmen.
3. Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2005 zu ermöglichen -
beschliesst:

Art. 1

Dem Art. 2 Abs. 5 des Protokolls 31 des Abkommens wird folgender Gedankenstrich angefügt:

" - 32005 D 0456: Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1)."

Art. 2

Dieser Beschluss tritt an dem Tag nach der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR Ausschuss gemäss Art. 103 Abs. 1 des Abkommens⁷⁶ in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2005.

Art. 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 30. September 2005

(Es folgen die Unterschriften)

-
- [1](#) LR 170.50
-
- [2](#) ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 16.
-
- [3](#) ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 33.
-
- [4](#) ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 41.
-
- [5](#) ABl. L 45 vom 16.2.2005, S. 3.
-
- [6](#) ABl. L 57 vom 3.3.2005, S. 3.
-
- [7](#) ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8.
-
- [8](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [9](#) ABl. L 306 vom 24.11.2005, S. 16.
-
- [10](#) ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44.
-
- [11](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [12](#) ABl. L 306, vom 24.11.2005, S. 18.
-
- [13](#) ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18.
-
- [14](#) ABl. L 36 vom 9.2.2005, S. 8.
-
- [15](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [16](#) ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 5.
-
- [17](#) ABl. L 61 vom 8.3.2005, S. 25.
-
- [18](#) ABl. L 81 vom 30.3.2005, S. 44.
-
- [19](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [20](#) ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 5.
-
- [21](#) ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42.
-
- [22](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [23](#) ABl. L 306 vom 24.11.2005, S 45.
-
- [24](#) ABl. L 55 vom 1.3.2005, S. 35.
-
- [25](#) ABI L 173 vom 12.7.2000, S. 1.
-
- [26](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*

-
- [27](#) *AbL. L 306 vom 24.11.2005, S. 24.*
-
- [28](#) *AbL. L 374 vom 22.12.2004, S. 64.*
-
- [29](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [30](#) *AbL. L 306 vom 24.11.2005, S. 24.*
-
- [31](#) *AbL. L 385 vom 29.12.2004, S. 20.*
-
- [32](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [33](#) *AbL. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.*
-
- [34](#) *AbL. L 16 vom 20.1.2005, S. 3.*
-
- [35](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [36](#) *AbL. L 198 vom 28.7.2005, S. 45.*
-
- [37](#) *AbL. L 73 vom 18.3.2005, S. 1.*
-
- [38](#) *AbL. L 104 vom 23.4.2005, S. 42.*
-
- [39](#) *AbL. L 129 vom 23.5.2005, S. 1.*
-
- [40](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [41](#) *AbL. L 306 vom 24.11.2005, S. 45.*
-
- [42](#) *AbL. L 48 vom 19.2.2005, S. 19.*
-
- [43](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [44](#) *AbL. L 306 vom 24.11.2005, S. 45.*
-
- [45](#) *AbL. L 61 vom 8.3.2005, S. 3.*
-
- [46](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [47](#) *AbL. L 64 vom 10.3.2005, S. 67.*
-
- [48](#) *AbL. L 130 vom 29.4.2004, S. 3.*
-
- [49](#) *AbL. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.*
-
- [50](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [51](#) *AbL. L 268 vom 13.10.2005, S. 21.*
-
- [52](#) *AbL. L 30 vom 3.2.2005, S. 6.*

-
- [53](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [54](#) *ABl. L 268 vom 13.10.2005, S. 21.*
-
- [55](#) *ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 26.*
-
- [56](#) *Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.*
-
- [57](#) *Anmerkung für den Leser: Die Kodierung der Merkmale ist in der langen Geschichte der Betriebsstrukturerhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.*
-
- [58](#) *Die Übermittlung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecode (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) obligatorisch.*
-
- [59](#) *Angabe fakultativ.*
-
- [60](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [61](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [62](#) *Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G/1 c) "Schalenobst" unter dieser Rubrik ein.*
-
- [63](#) *In Norwegen umfasst diese Position Wirtschaftswald.*
-
- [64](#) *In Norwegen umfasst diese Position Forstflächen, die nicht Wirtschaftswald ist.*
-
- [65](#) *Angabe fakultativ.*
-
- [66](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [67](#) *Deutschland kann die Positionen 8 c), 8 d) und 8 e) zusammenfassen.*
-
- [68](#) *In Norwegen sind Zuchthähne von dieser Position ausgeschlossen.*
-
- [69](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [70](#) *Fakultativ in der Erhebung 2005. In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [71](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [72](#) *In der Erhebung 2007 nicht erfasst.*
-
- [73](#) *Fakultativ für Mitgliedstaaten, die eine Gesamtschätzung für dieses Merkmal auf regionaler Ebene vorlegen können.*
-
- [74](#) *ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 52.*

[75](#) *ABl L 79 vom 24.3.2005, S. 1.*

[76](#) *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*